



## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“
2	16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung
3	1. Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates
4	Wahl des Rates und der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum am 13. September 2020
5	Öffentliche Bekanntmachung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Georg Henkelmann <u>hier:</u> Offenlegung der Niederschriften über die Grenztermine vom 18. Juni 2020 in der Gemarkung Beckum
6	Öffentliche Ausschreibung; <u>hier:</u> Lieferung eines LKW – Dreiseitenkipper

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch, Anregungen zu den geänderten Festsetzungen

#### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 „Südring“ wird begrenzt:

- im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbaugrundstücke am Südring (Flurstücke 153 und 154),
- im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung am Göttricker Weg sowie durch die westlichen Grenzen der dem Bachlauf Rünenkolk zuzuordnenden Grundstücke und dem Flurstück 189,
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (nördliche Grenze der Flurstücke 1545, 1086 und 1544 der Flur 37) und
- im Westen durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbaugrundstücke entlang des Leisnerwegs sowie entlang der Verkehrsflächen des Falkwegs und entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 185 und 184.



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 „Südring“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Änderungen beschlossen:

	<b>Bisherige Festsetzung</b>	<b>Neue Formulierung der Festsetzung</b>
1.	In dem WA-Gebiet 3 und 5 sind Aufenthaltsräume oberhalb des dritten Geschosses unzulässig.	In den Baugebieten WA3 und WA5 sind über die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse hinaus keine weiteren Geschosse (wie Nicht-Vollgeschosse/ Dachgeschosse) zulässig.
2.	Ausnahmsweise können in dem WA-Gebiet 3 und 5 zugelassen werden (§ 1 Absatz 5 BauNVO): – Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, – der Versorgung des Gebietes dienende Läden.	Ausnahmsweise können in den WA-Gebieten 3 und 5 zugelassen werden (§ 1 Absatz 5 BauNVO): – der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3.	Die seitlichen Flächen zwischen Garagen und/oder Nebenanlagen sowie öffentlichen Verkehrsflächen oder der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind mit mindestens 1,0 m und max. 2,0 m hohen Heckenpflanzungen oder Sträuchern zu begrünen"	Die seitlichen Flächen zwischen Garagen und/oder Nebenanlagen sowie öffentlichen Verkehrsflächen oder der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind auf einer Breite von mindestens 60 cm mit mindestens 1,0 m und max. 2,0 m hohen Heckenpflanzungen oder Sträuchern zu begrünen.

2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. **Anregungen können gemäß § 4a Absatz 3 BauGB nur zu den geänderten Festsetzungen vorgebracht werden.**

Das Verfahren wird weiterhin gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 „Südring“ wird weiterhin begrenzt:

- im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbaugrundstücke am Südring (Flurstücke 153 und 154),
- im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung am Göttfricker Weg sowie durch die westlichen Grenzen der dem Bachlauf Rünenkolk zuzuordnenden Grundstücke und dem Flurstück 189,
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (nördliche Grenze der Flurstücke 1545, 1086 und 1544 der Flur 37) und
- im Westen durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbaugrundstücke entlang des Leisnerwegs sowie entlang der Verkehrsflächen des Falkwegs und entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 185 und 184.

Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur erneuten öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von

**Freitag, den 10. Juli 2020, bis Montag, den 10. August 2020, einschließlich**

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum, gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Die Unterlagen sind auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und sich gemäß § 4a BauGB nur auf die geänderten Inhalte beziehen sollen. Nicht fristgerecht abgegebene oder sich auf nicht geänderte Inhalte beziehende Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben.

Beckum, den 24. Juni 2020

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 2

---

### 16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung

Vom 29. Juni 2020

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 25. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 wird wie folgt geändert:

**§ 8 „Integrationsrat“ wird wie folgt geändert:**

**In Absatz 1 werden das Komma und der Halbsatz „wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen“ gestrichen.**

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 29. Juni 2020

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 3

---

### 1. Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

Vom 29. Juni 2020

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 25. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates vom 7. April 2014 wird wie folgt geändert:

##### § 1 „Wahltag und Wahlzeit“ wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und der Halbsatz „sofern die nach § 8 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Beckum erforderlichen 200 Unterschriften fristgerecht vorgelegt werden“ gestrichen.
2. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 29. Juni 2020

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 4

---

### Wahl des Rates und der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum am 13. September 2020

#### Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im Landtag am 29. Mai 2020 das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 beschlossen. Danach wurde der Stichtag zur Einreichung der Wahlvorschläge bis zum **27. Juli 2020** (vorher 16. Juli 2020) verlängert. Auch die Anzahl der einzureichenden Unterstützungsunterschriften wurde reduziert. Daher erfolgt die aktualisierte Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit den im Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 geänderten Übergangsregelungen.

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung Nordrhein Westfalen (KWahlO NRW) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Beckum auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden in Papierform oder als Formularpaket auf elektronischem Weg kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sie können im Bürgerbüro in Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, abgeholt oder per E-Mail an [wahlen@beckum.de](mailto:wahlen@beckum.de) angefordert werden. Mit dem Programm „Votemanager“ kann die Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Vertrauenspersonen online erfolgen.

Weitere Informationen und Programmschulungen bietet das Bürgerbüro auf Anfrage an.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b bis 46 e des Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und b KWahlO NRW weise ich hin.

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 KWahlG NRW).
- 1.2 Als Bewerberin beziehungsweise als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin beziehungsweise ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Re-



serveliste und für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber als Ersatzbewerberinnen beziehungsweise als Ersatzbewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin beziehungsweise des Wahlleiters an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen beziehungsweise des Bewerbers und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie sind Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG NRW).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Par-

teien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Gesetz über die politischen Parteien bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Absatz 2 KWahlG NRW).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG NRW dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt geben.

## 2 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO NRW eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort der Wahlvorschlagsträgerin beziehungsweise des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 5 Absatz 2 Satz 1 KWahlG NRW). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin beziehungsweise der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Abschnitt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **114 Wahlberechtigten** (vorher von 190 Wahlberechtigten) der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften gemäß Anlage 14 c zur KWahlO NRW). Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerber, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen (§ 46 d KWahlG NRW). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträgerinnen beziehungsweise der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO NRW sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträgerinnen beziehungsweise Wahlvorschlagsträger in der im Zeitpunkt der Wahlaus-

schreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der beziehungsweise die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **114 Wahlberechtigten** (vorher 190 Wahlberechtigten) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO NRW zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin beziehungsweise vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Wahlvorschlagsträgerin beziehungsweise des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter haben diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin beziehungsweise des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin beziehungsweise vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO NRW; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO NRW abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zu versichern, dass sie beziehungsweise er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin beziehungsweise zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO NRW; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO NRW abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO NRW) mit der nach § 17 Absatz 8 KWahlG NRW vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO NRW).

### 3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO NRW eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen beziehungsweise von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers; bei Beamtinnen beziehungsweise Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG NRW). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin beziehungsweise ein Unterzeichner ihre beziehungsweise seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Abschnitt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** (vorher 5 Wahlberechtigte des Wahlbezirks), für den die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerbern, es sei denn, dass diese in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin beziehungsweise als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die beziehungsweise der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Absatz 2 KWahlG NRW).

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **3 Wahlberechtigten** (vorher 5 Wahlberechtigte) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO NRW zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin beziehungsweise vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin beziehungsweise des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die

Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin beziehungsweise des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin beziehungsweise jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer beziehungsweise seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO NRW beizufügen, dass sie beziehungsweise er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die beziehungsweise der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO NRW, die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO NRW abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO NRW; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO NRW erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG NRW vorgeschriebenen

Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO NRW gefertigt sein, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO NRW abgegeben werden.

- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 6 KWahlG NRW bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG NRW auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen wie unter Abschnitt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.

#### **4 Wahlvorschläge für Reserveliste**

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO NRW eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin beziehungsweise aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin beziehungsweise aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG NRW), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin beziehungsweise des zu ersetzenden Bewerbers;
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin beziehungsweise der zu ersetzenden Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten von unter Abschnitt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **18 Wahlberechtigten** (vorher 30 Wahlberechtigten) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **18 Wahlberechtigten** (vorher 30 Wahlberechtigten) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster den Anlage 14 b zur KWahlO NRW zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber die in § 26 Absatz 4 und 5 Satz 1 KWahlO NRW genannten Unterlagen beizufügen.

Die Zustimmungserklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO NRW oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO NRW abzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Beckum sind nunmehr spätestens

**bis zum 27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),**

im Bürgerbüro in Beckum einzureichen.

Für die Abgabe der Wahlvorschläge sollte vorab telefonisch unter 02521 29-481 ein Termin vereinbart werden. Unter dieser Telefonnummer erhalten Sie auch weitere Auskünfte. Ansprechpartner ist Herr Goldstein.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 27. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Beckum, den 25. Juni 2020

gezeichnet  
Barbara Urch-Sengen  
Wahlleiterin

## Laufende Nummer 5

---

### Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschriften über die Grenztermine vom 18. Juni 2020 in der Gemarkung Beckum

Straßenschlussvermessung B58 Beckum – Roland  
AZ: 2019-177

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung / Vermessung der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 153, Flurstück 59 und Flur 151, Flurstücke 3, 4, 6, 174, 189, 195, 251 werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil die zu beteiligenden Eigentümer des Flurstückes 21 der Flur 153 sowie der Flurstücke 5, 62 und 188 der Flur 151 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.

Von dieser Offenlegung sind die in 59269 Beckum gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung

- Gemarkung Beckum, Flur 153, Flurstück 21, Anliegergraben, Lagebezeichnung „Gahrheide“
- Gemarkung Beckum, Flur 151, Flurstück 5, Anliegergraben, Lagebezeichnung „Kleine Heide“
- Gemarkung Beckum, Flur 151, Flurstück 62, Anliegergraben, Lagebezeichnung „Tuttenbrock“
- Gemarkung Beckum, Flur 151, Flurstück 188, Anliegergraben, Lagebezeichnung „Kleine Heide“

betroffen. Diese Grundstücke sind im Grundbuch nicht gebucht und im Liegenschaftskataster ist jeweils „Die Anlieger“ als Eigentümer angegeben. Die Eigentümer dieser Grundstücke konnten nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – Verm-KatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschriften vom 18. Juni 2020 zur Geschäftsbuchnummer 2019-177

#### **in der Zeit vom 20. Juli 2020 bis zum 20. August 2020**

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:30 bis 17.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
**Dipl.-Ing. Georg Henkelmann**  
**Herbert-Rust-Weg 6, 59071 Hamm**

Während dieser Offenlegungszeiten sind die Grenzniederschriften zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkungen unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache, die auch telefonisch unter der Telefon-Nummer 02381/95596-0 erfolgen kann.



Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Herbert-Rust-Weg 6, 59071 Hamm, zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens ([https://www.ovg.nrw.de/kontakt/e\\_rechtsverkehr](https://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtsverkehr)) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Hamm, den 26. Juni 2020

gezeichnet  
Dipl.-Ing. Georg Henkelmann ÖbVI

## Laufende Nummer 6

---

### Öffentliche Ausschreibung

Folgende Lieferung wird öffentlich ausgeschrieben:

#### Lieferung eines LKW – Dreiseitenkipper

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter

[www.beckum.de/ausschreibungen](http://www.beckum.de/ausschreibungen),

[www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.